**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Überbrückungshilfe zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen**

Vom 8. Juni 2022, „- Az. WM48-43-440/1 –“

I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Überbrückungshilfe zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen in der Fassung vom 25. März 2022 (GABl. 164), wird wie folgt geändert:

 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „März“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2.5 wird das Wort „März“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
3. Nummer 5.2.6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In entsprechender Anwendung von Teil I Nummer 5 Absatz 5 der Vollzugshinweise ist Voraussetzung für die Gewährung der ergänzenden Förderung, dass die Tätigkeit der Personen, für die der fiktive Unternehmerlohn beantragt wird, nicht vor dem 1. April 2022, sofern ausschließlich eine Förderung im Rahmen des ersten Abschnitts der Überbrückungshilfe IV (von Januar bis März 2022) gewährt wird, beziehungsweise vor dem 1. Juli 2022, sofern (auch) eine Förderung im Rahmen des zweiten Abschnitts der Überbrückungshilfe IV (von April bis Juni 2022) gewährt wird, beziehungsweise nach den entsprechenden Zeitpunkten aber noch vor Auszahlung dauerhaft eingestellt wird.“

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.